

## Garantiebedingungen

Stand 01.03.2010 (zutreffendes bitte ankreuzen)

### Vorbemerkung:

Es besteht ein Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie. Bei der Gewährleistung wird unterschieden, ob der Schaden bei der Übernahme des Fahrzeuges schon vorhanden war oder nicht, ein Anspruch für den Kunden ergibt sich, wenn der Schaden/Mangel bei der Übernahme schon bestanden hat. Bei Garantie gilt dieser Unterschied nicht, da – unabhängig davon unter wessen Nutzung der Schaden entsteht – eine Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Garantie ist – ähnlich wie eine Versicherung – nach dem Gemeinschaftsprinzip gestaltet. Sie dient als Kundenbindungsinstrument und refinanziert sich teilweise auch aus dem Servicegeschäft. Deswegen haben Sie bitte Verständnis, dass wir die Bedingungen nicht „auslegen“ können. Bei nicht einhalten der Serviceleistungen müssen wir Leistungen schon deswegen ablehnen, weil sie die Beitragsstabilität gefährden und dadurch die Kunden schädigen die regelmäßig Ihre Kundendienste durchführen lassen.

### 7-Jahres Neufahrzeuggarantie für TOYOTA, HONDA und LEXUS Neu- und Gebrauchtfahrzeuge

Die 7.- Jahres Garantie setzt sich zusammen aus folgenden Einzelgarantien:

1. 3 Jahre Garantie der Hersteller TOYOTA, HONDA und LEXUS ab Tag der Erstzulassung bis 100.000km gemäß den Garantiebedingungen des Herstellers.
2. 2 Jahre Gebrauchtwagengarantie zu den u. a. Garantiebedingungen, aber mit Inspektion nach Herstellervorgaben.\*
3. 2 Jahre Gebrauchtwagengarantie zu u.a. Bedingung mit halbjährlicher Garantiedurchsicht und jährlicher Inspektion nach Herstellerangabe.\*  
\* Diese Garantie setzt die Einhaltung aller Service-Intervalle in einem Eitel-Autohaus voraus.
4. siehe besondere Bedingungen für Dieselfahrzeuge

### Gebrauchtfahrzeuggarantie

6 Monate

12 Monate

24 Monate

### Gebrauchtfahrzeug – Garantiebedingungen

§ 1 Garantiebedingungen	§ 2 Ausschlüsse von der Garantie																				
<p>1. Das Autohaus Eitel (Verkäufer) leistet dem Käufer eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang. Die Garantie bezieht sich auf die folgenden, näher bezeichneten Teile der aufgeführten Baugruppen des in der Service-Karte bezeichneten Kraftwagens (bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht) die Aufzählung der Baugruppe und der Fahrzeugteile ist abschließend. Der Garantiegeber leistet Entschädigung, wenn eines der genannten ahrzeugteile seine Funktionsfähigkeit verloren hat und dadurch eine Reparatur erforderlich ist.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Baugruppe</th> <th style="width: 80%;">Bezeichnung der Teile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Motor:</td> <td>Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, ohne Turbolader</td> </tr> <tr> <td>Getriebe:</td> <td>Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler</td> </tr> <tr> <td>Achsgetriebe:</td> <td>Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile</td> </tr> <tr> <td>Kraftübertragungswellen:</td> <td>Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke</td> </tr> <tr> <td>Lenkung:</td> <td>Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe</td> </tr> <tr> <td>Bremsen:</td> <td>Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, elektr. Steuergerät des ABS, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler</td> </tr> <tr> <td>Kraftstoffanlage:</td> <td>Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektr. Einspritzanlage und Vergaser</td> </tr> <tr> <td>Elektrische Anlage:</td> <td>Lichtmaschine mit Regler, elektr. Zündanlage und Anlasser</td> </tr> <tr> <td>Kühlsystem:</td> <td>Kühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen fallen nur unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der Abs. 1 genannten Teile ersetzt werden müssen. Schäden an Zylinderkopf dichtungen fallen nicht unter die Garantie, ebenso Schäden, die durch den Riss eines Zahnriemens verursacht werden</p> <p>3. Keine Garantie besteht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind</li> <li>b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.</li> </ol>	Baugruppe	Bezeichnung der Teile	Motor:	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, ohne Turbolader	Getriebe:	Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler	Achsgetriebe:	Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile	Kraftübertragungswellen:	Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke	Lenkung:	Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe	Bremsen:	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, elektr. Steuergerät des ABS, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler	Kraftstoffanlage:	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektr. Einspritzanlage und Vergaser	Elektrische Anlage:	Lichtmaschine mit Regler, elektr. Zündanlage und Anlasser	Kühlsystem:	Kühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe	<p>1. Keine Entschädigung leistet der Garantiegeber ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;</li> <li>b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Strom, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;</li> <li>c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie. ( Der Einsatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflicht versicherungen ab.)</li> <li>d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage einzutreten hat.</li> <li>e) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;</li> <li>f) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;</li> <li>g) die durch die Veränderung die ursprüngliche Konstruktion des Fahrzeuges (z.B.Tuning) oder den Einbau von Fremd-Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.</li> <li>h) durch den Einsatz einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigsten behelfsmäßig repariert werden.</li> <li>i) an Fahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.</li> <li>j) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass             <ul style="list-style-type: none"> <li>• an dem Fahrzeug während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Autohaus Eitel vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Eitel-Betrieb durchgeführt worden sind.</li> <li>• Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind;</li> <li>• Der entschädigungspflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Reparatur bereitgestellt wurde.</li> </ul> </li> </ol> <p>3. Keine Garantie besteht für Folgeschäden. Dies sind Schäden an Bauteilen des Fahrzeuges, welche den Garantiebedingungen unterfallen, aber hervorgerufen wurden durch den Defekt eines anderen Fahrzeugbauteils, welches nicht den Garantiebedingen unterliegt. Folgeschäden sind ferner solche, die nicht am Fahrzeug entstanden sind (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall).</p>
Baugruppe	Bezeichnung der Teile																				
Motor:	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, ohne Turbolader																				
Getriebe:	Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler																				
Achsgetriebe:	Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile																				
Kraftübertragungswellen:	Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke																				
Lenkung:	Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe																				
Bremsen:	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, elektr. Steuergerät des ABS, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler																				
Kraftstoffanlage:	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektr. Einspritzanlage und Vergaser																				
Elektrische Anlage:	Lichtmaschine mit Regler, elektr. Zündanlage und Anlasser																				
Kühlsystem:	Kühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe																				

Der Garantiennehmer akzeptiert die o. a. Bedingungen und hat eine Kopie erhalten

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

Name des Garantiennehmers in Klarschrift \_\_\_\_\_

### § 3 Geltungsbereich

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

### § 4 Geltungsdauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer, bei Fahrzeugen, für die noch Herstellergarantie bzw. bis zum Erreichen der maximalen Laufleistung für die Gewährung der Herstellergarantie besteht. Sie endet nach 24 Monaten, die Fahrzeuge von einem Kaufpreis unter EURO 5.000,- nach 12 Monaten; unter EURO 2.500,- nach 6 Monaten. Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von unter EURO 1.500,- sind von der Garantie ausgeschlossen.

### § 5 Garantieleistung

- Der Garantiegeber leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitswerte des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, wo beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten einer derartigen Austauschereinheit.
- Der Garantiennehmer wird an den Materialkosten nach folgender Staffel beteiligt, und zwar ausgehend von der Betriebsbeteiligung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens.

bis	40.000 km			0 %
über	40.000 km	bis	60.000 km	20%
über	60.000 km	bis	80.000 km	40%
über	80.000 km	bis	100.000 km	60%
über	100.000 km			80%

- Unter die Garantie fallen nicht
  - Kosten für Test, Meß- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden stehen.
  - Fracht und Beschaffungskosten
- Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und nicht unter die Garantie fallende Reparaturen und Inspektionen durchgeführt. So wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruches auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des garantispflichtigen Schadens.

### § 6 Voraussetzungen und Vorgehensweise für die Gewährleistung von Garantieleistungen

#### 1. Voraussetzungen

Der Garantiennehmer hat

- im Schadensfall den Nachweis dafür zu erbringen, dass an dem Kraftfahrzeug die im Autohaus Eitel lt. Garantieheft vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Autohaus Eitel oder bei einem durch Autohaus Eitel anerkannten Vertragspartner durchgeführt worden sind. Wartungsarbeiten. Alle 7.500 km oder alle 6 Monate (was zuerst eintritt)
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
- einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

#### 2. Vorgehensweise

Nach Feststellung eines Garantieschadens meldet der Garantiennehmer diesen Schaden unverzüglich, ggf. auch Telefonisch, dem ausliefernden EITEL-Betrieb.

Diesem bleibt es vorbehalten, das Fahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen, geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Soweit der reparierende Betrieb nicht zur EITEL-Gruppe gehört, ist der Reparaturumfang mit dem ausliefernden Betrieb abzustimmen. Der Garantiennehmer hat sich in diesen Fällen eine quittierte Rechnung vorlegen zu lassen und diese zunächst zu begleichen. Diese Rechnung legt er unverzüglich seinem ausliefernden EITEL-Betrieb vor, der ihm die unter Garantie fallenden Auslagen nach interner Rechnung erstattet.

### § 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadenanzeige, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

### § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat.

### § 9 Übertragbarkeit

Die Garantie ist auf Folgebesitzer übertragbar, wenn bei Halterwechsel der neue Halter laut Fahrzeugbrief innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung in einem Autohaus der EITEL-Gruppe erscheint und sich ein neues Garantieheft ausstellen lässt. Autohaus EITEL kann eine Übertragung der Garantie verweigern, wenn das Fahrzeug vor der Besitzerumschreibung vorübergehend stillgelegt war.

Der Garantiennehmer akzeptiert die o. a. Bedingungen und hat eine Kopie erhalten

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name des Garantiennehmers in Klarschrift

## **Autohaus Eitel/ Auto-Center GmbH Garantiebedingungen**

Stand 01.01.2009 (zutreffendes bitte ankreuzen)

### **Besondere Bedingungen für Dieselfahrzeuge**

Vorbemerkung:

Bedingt durch die weiterentwickelte Dieseltechnik und der damit verbundenen hohen Komplexität kann eine umfassende Garantie dieser kostenintensiven Bauteile nur durch eine Zusatzversicherung abgedeckt werden.

Ergänzend zu den Garantiebedingungen der Eitel-Gruppe vom 01.03.2008 sind durch den Abschluss einer solchen Versicherung folgende Teile abgesichert:

- Dieselpartikelfilter
- D-Kat
- Einspritzpumpe
- EGR-Ventil
- Hochdrucksystem der Dieseleinspritzanlage  
(Einspritzdüsen, 5. Einspritzventil, Steuerventil)

Der Garantienehmer akzeptiert die o. a. Bedingungen und hat eine Kopie erhalten

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name des Garantienehmers in Klarschrift